

21.06.01

**Antrag
des Saarlandes**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Krankenkassenwahlrechte

Punkt 16 der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 175 Abs. 4 Satz 2a - neu - SGB V)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c ist in § 175 Abs. 4 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Erhöht eine Krankenkasse ihren Beitragssatz, ist die Kündigung der Mitgliedschaft abweichend von den Sätzen 1 und 2 mit einer Frist von einem Monat zum Ende des auf den Tag des Inkrafttretens der Beitragssatzerhöhung folgenden Kalendermonats möglich."

Begründung:

Die geplante Abschaffung des von der alten Bundesregierung eingeführten Sonderkündigungsrechts ist sachlich nicht gerechtfertigt. In der Vergangenheit ist dieses Sonderkündigungsrecht ein außerordentlich wirksames Steuerungsinstrument gewesen, das die Kassen daran gehindert hat, ihre Beiträge ohne Not anzuheben. In anderen Versicherungszweigen ist dieser Sonderkündigungstatbestand allgemein üblich. Ihn jetzt den GKV-Versicherten vorzuenthalten, macht diese zu "Versicherten zweiter Klasse."

Ausgeliefert am

21. JUNI 2001